



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

13. Einführung staatlicher Personenstands-Register in
Preußen-Deutschland

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

blieb es in Deutschland einstweilen bei der kirchlichen Registerführung. In den Grundrechten des deutschen Volkes von 1848, die auch in die Reichsverfassung von 1849 übergingen, hieß es zwar § 21: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“, allein als die Wogen der Revolution sich verlaufen hatten, kam es nicht zur Ausführung. Für den Bereich des am 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Preussischen Allgemeinen Landrechts wurden die staatlichen Interessen an der Kirchenbuchführung wahrgenommen in Teil II, Tit. 11, § 481—506 des genannten Gesetzbuches, wonach die Pfarrer schuldig sind, richtige Kirchenbücher zu halten über die vorgefallenen Aufgebote, Trauungen, Geburten, Tausen und Begräbnisse, und jährlich Duplikate davon bei den Gerichten des Ortes niederzulegen; Näheres darüber im zweiten Abschnitt.

13. Einführung staatlicher Personenstandsregister in Preußen-Deutschland.

Diese Bestimmungen wurden wesentlich abgeändert durch das preussische Gesetz vom 7. März 1874, wonach vom 1. Oktober dieses Jahres ab die Führung staatlicher Standesregister vorgeschrieben wurde. Es war dieses Gesetz ein Glied in der Kette der sogenannten Kulturkampfgesetze und veranlaßt durch die infolge der ersten Kampfgesetze („Maigesetze“, Mai 1873) eingetretenen Verhältnisse. Alle von „nicht gesetzmäßig“ angestellten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen wurden nämlich, soweit sie das Gebiet des bürgerlichen Lebens betrafen, für ungültig erklärt. Das war besonders von großer Bedeutung für die Ehe; eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe galt staatlich als Konkubinat; ein Erbrecht daraus wurde nicht anerkannt; die daraus hervorgegangenen Kinder galten als unehelich. Auch hatten die von solchen Geistlichen aus den Kirchenbüchern ausgestellten Zeugnisse keinen öffentlichen Glauben. Die Kirchenbücher selbst und die Kirchensiegel wurden auf Grund einer Zirkularverfügung vom 19. September 1873 beschlagnahmt und an die betreffende Regierung abgegeben; der hiergegen erhobene Einspruch der Bischöfe war wirkungslos. Die Standesbuchführung auf dem Verwaltungswege anderweitig in ausreichender Weise zu regeln, wurde nach Lage der Gesetzgebung nicht für zulässig erachtet; in den meisten Orten ließ man durch die Bürgermeister und Amtmänner die vorkommenden Geburten und Sterbefälle verzeichnen; Brautleute konnten Ungelegenheiten dadurch entgehen, daß sie sich von einem nicht „gesetzwidrig“ amtierenden Geistlichen trauen ließen. Diese Verhältnisse waren die nächste, den Kulturkämpfern willkommene Veranlassung zur Einführung der Zivilehe und des Zivilstandsgesetzes überhaupt. Ein Ministerialerlaß vom 30. Juni 1875 legte das preussische Zivilstandsgesetz dahin aus, daß die danach zur Anzeige Verpflichteten angehalten werden könnten, auch die vor dem 1. Oktober 1874 vorgefallenen, aber nicht „gesetzmäßig“ beurkundeten Geburten und Sterbefälle bei den Standesbeamten anzuzeigen, und veranlaßte letztere, sie unter Strafandrohung dazu aufzufordern.¹

¹ Majunke, Gesch. des Kulturkampfes, Paderborn u. Münster 1886, S. 375 u. 393. — Falter, Der preuß. Kulturkampf, Paderborn 1900, S. 95. — Schmitz, Personenstand und Eheschließung in Preußen, S. 114 f.

Am 30. September 1876 verfügte der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „daß in den Fällen, wo infolge der Erledigung katholischer geistlicher Ämter eine Beschlagnahme des Kirchenbuchs und des Kirchensiegels stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, sowohl Kirchenbuch wie Kirchensiegel an den betreffenden Kreislandrat abgegeben werden, welcher als Commissarius der Regierung beides zu asserviren und auf Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu erteilen hat“.

Diesem preussischen Gesetze folgte alsbald das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, welches gleichfalls die Führung staatlicher Register vom 1. Januar 1876 vorschrieb. Es bestimmt:

§ 1. „Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

§ 3. . . . „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.“

§ 73. „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse auszustellen.“

Hierdurch haben die seit dem 1. Oktober 1874 in Preußen und die seit dem 1. Januar 1876 im Deutschen Reiche geführten kirchlichen Bücher bezüglich der Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen ihre öffentliche bürgerliche Bedeutung verloren. Allein sie haben keineswegs überhaupt aufgehört, öffentliche Bücher zu sein. Sie sind dies vielmehr auch jetzt noch im Sinne des § 415 (380) der Zivil-Prozessordnung bezüglich der anderen Eintragungen, wie Taufe, Patenschaft, Begräbnis usw. in den Gebieten, wo die betreffende Kirchengemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Stellung einnimmt und zu den im landrechtlichen Sinne ausdrücklich aufgenommenen Kirchen gehört. In Preußen insbesondere erfolgt die Buchung jener kirchlichen Handlungen, deren Eintragung durch das Allgemeine Landrecht vorgeschrieben war und durch die ebengenannten Gesetze nicht berührt wird, auch jetzt mit im Auftrage des Staates.¹

14. Das Dekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907.

Die Verordnungen des Konzils von Trient über Führung des Ehe- und Taufbuches erfuhren jüngst eine Erweiterung durch das Ehedekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907. Darin werden die tridentinischen Bestimmungen über die Gültigkeit der Eheschließung abgeändert; insbesondere bestimmt

„Art. VII. Bei drohender Todesgefahr, wo der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von einem von beiden bevollmächtigter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens oder (wenn der Fall dies mit sich bringt) zur Legitimierung eines Kindes die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen.

¹ Geiner, Besitzen die Kirchenbücher noch jetzt die Eigenschaft von öffentlichen Registern? *Kath. Seelsorger*, 1893, S. 202 f.